
S 4 RJ 638/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 638/01
Datum	05.10.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 284/05 ER
Datum	24.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 05.10.2004 Az.: [S 4 RJ 638/01](#) wird bis zur Erledigung des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz ausgesetzt ([§ 199 Abs.2 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht Würzburg (SG) hat mit Urteil vom 05.10.2004 die Beklagte verpflichtet, der Klägerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit ab 01.09.2004 bis 31.08.2005 zu gewähren. Das SG stützt seine Entscheidung in erster Linie auf das gemäß [§ 109 SGG](#) auf Antrag der Klägerin bei dem Orthopäden Dr.B. eingeholte Gutachten. Obwohl dieser Sachverständige ebenso wie die Gutachterin im Verwaltungsverfahren, die Orthopädin Dr.B. , und der vom SG gehörte ärztliche Sachverständige, der Internist und Rheumatologe Dr.B. , die Klägerin noch für fähig erachtete, leichte Arbeiten mehr als 6 Stunden täglich zu verrichten, kam das SG zu dem Ergebnis, dass die Klägerin mit dem ihr verbliebenen körperlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr in der Lage sei, zu den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein,

weil sie die von der Rechtsprechung geforderten Wegestrecken nicht zurückerfüllen konnte. Dies ergebe sich aus den ausführlichen ärztlichen Darlegungen des Sachverständigen Dr. B. Die Beklagte habe entsprechende Teilhabeleistungen, die die Wegefähigkeit wieder herstellen könnten, nicht angeboten.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil am 17.01.2005 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie am 14.04.2005 vortrug, das SG habe nicht ausreichend ermittelt, ob konkret eine eingeschränkte Wegefähigkeit der Klägerin vorliege. So stehe die Entfernung der Wohnung der Klägerin zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht fest. Betrage diese weniger als 500 m könne auch unter Zugrundelegung der Feststellungen im Gutachten des Dr. B. nicht von einer eingeschränkten Wegefähigkeit ausgegangen werden, da die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen auch während der Hauptverkehrszeiten zweimal täglich öffentliche Verkehrsmittel benutzen könne. Das SG, das erst in der mündlichen Verhandlung auf die eingeschränkte Wegefähigkeit hingewiesen habe, hätte der Beklagten eine Frist zur Aufklärung einräumen müssen, ob Leistungen zur Teilhabe gewährt werden. Mittlerweile sei mit Bescheid vom 25.01.2005 eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Zuschusses zum Kauf eines behindertengerechten Fahrzeuges gewährt worden. Im übrigen habe Dr. B. auch nicht ausreichend begründet, weshalb die Wegefähigkeit auf unter 500 m gesunken sei.

Mit der Berufungsbegründung, die am 21.04.2005 bei Gericht einging, beantragt die Beklagte auch, die Vollstreckung aus dem angefochtenen Urteil auszusetzen. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt, den Antrag der Beklagten zurückzuweisen. Ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des SG beständen nicht.

Nach [§ 154 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bewirkt die Berufung eines Versicherungssträgers Aufschub, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen. Keine aufschiebende Wirkung tritt dagegen kraft Gesetzes für die Zeit nach Erlass des Urteils ein, wenn ein Versicherungssträger verurteilt wurde, dem Versicherten eine Rente zu zahlen. Der Versicherungssträger ist daher verpflichtet, die sog. "Urteilsrente" einzuweisen, die der Versicherte aber wieder zu erstatten hat, wenn das Urteil des Erstgerichts auf die Berufung hin oder in einem eventuellen Revisionsverfahren aufgehoben wird.

Auf Antrag oder von Amts wegen kann jedoch der Vorsitzende des für die Berufung zuständigen Senats des Landessozialgerichts gemäß [§ 199 Abs 2 SGG](#) durch einstweilige Anordnung die Vollstreckung aus dem Urteil aussetzen, soweit die Berufung gemäß [§ 154 Abs 2 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) soll eine Aussetzung allerdings nur dann erfolgen, wenn das Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat ([BSG 12, 138](#); 33, 118, 121). Nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist der Auffassung des BSG nicht uneingeschränkt zu folgen und eine Aussetzung der Vollstreckung auch dann anzuordnen, wenn es nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Leistungsträger mit seinem

Rechtsmittel jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird (s. Niesel, der Sozialgerichtsprozess, 4. Aufl, Rdnr 400; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Â§ 199, Rdnrn 8 und 8a mwN). Zu berÃ¼cksichtigen ist auch, ob in der Zwischenzeit geleistete BetrÃ¤ge nach Aufhebung des Urteils dann eingetrieben werden kÃ¶nnen. Das Interesse des LeistungstrÃ¤gers an der RÃ¼ckerstattung der Leistung ist umso hÃ¶her zu bewerten, je grÃ¶Ã¶er die Erfolgsaussichten der Berufung des LeistungstrÃ¤gers einzuschÃ¤tzen sind. Dabei ist aber auch zu berÃ¼cksichtigen, dass insbesondere dann, wenn in absehbarer Zeit ein Anspruch auf Altersrente entsteht, der VersicherungstrÃ¤ger nach [Â§ 51 Abs 2 SGB I](#) aufrechnen kann bzw. sonst nach [Â§ 52 SGB I](#) eventuell einen anderen LeistungstrÃ¤ger mit der Verrechnung beauftragen kann.

Vorliegend scheint es Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass die Beklagte mit ihrem Rechtsmittel jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird. Nach den Feststellungen aller gehÃ¶rten Gutachter und der Auffassung des SG kann die KlÃ¤gerin mehr als 6 Stunden tÃ¤glich leichte Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen aber auch in wechselnder Stellung in geschlossenen RÃ¤umen verrichten. Dabei mÃ¼ssen TÃ¤tigkeiten mit besonderer Belastung des Bewegungs- und StÃ¼tzsystems und TÃ¤tigkeiten unter ungÃ¼nstigen ÃuÃ¶eren Bedingungen sowie hÃ¤ufiges Heben und Tragen von Lasten, hÃ¤ufiges BÃ¼cken oder Ãberkopparbeiten sowie Arbeiten in Zwangshaltungen und hÃ¤ufiges Steigen vermieden werden. Nur der auf Antrag der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã¶ [Â§ 109 SGG](#) gehÃ¶rte Dr.B. hÃ¤lt eine Wegestrecke von mehr als 500 m, welche tÃ¤glich viermal zu FuÃ¶ zurÃ¼ckgelegt werden mÃ¼sse, aufgrund der VerÃ¤nderungen beider Sprunggelenke, des rechten GroÃ¶zehengelenkes und der entzÃ¼ndlichen VerÃ¤nderung des linken Kniegelenkes nicht fÃ¼r zumutbar, wÃ¤hrend Dr.B. die WegefÃ¤higkeit im November 2003 noch bejahte.

GemÃ¤Ã¶ [Â§ 43](#) Abs SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen. Das SG hÃ¤lt die KlÃ¤gerin wegen der Auswirkungen der bei ihr festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen grundsÃ¤tzlich noch fÃ¼r fÃ¤hig, zu den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstÃ¤tig zu sein. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG lÃ¤sst das LeistungsvermÃ¶gen eines Versicherten eine ErwerbstÃ¤tigkeit unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mÃ¶glicherweise dann nicht zu, wenn wegen der Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkung bzw wegen schwerer spezifischer Leistungsbehinderung keine Arbeitsstellen zur VerfÃ¼gung stehen. In solchen FÃ¤llen muss der LeistungstrÃ¤ger konkret einen geeigneten Arbeitsplatz benennen. Die bei der KlÃ¤gerin vorliegenden LeistungsstÃ¶rungen stellen auch nach Auffassung des SG in ihrer Kombination keine solche Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen dar, dass deshalb unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes keine ErwerbstÃ¤tigkeit mÃ¶glich wÃ¤re. Auch nach Auffassung des SG kann die von ihm im Hinblick auf die AusfÃ¼hrungen im Gutachten von Dr.B. angenommene EinschrÃ¤nkung der WegefÃ¤higkeit durch eine Teilhabeleistung wieder hergestellt werden. Die Beklagte hat eine entsprechende Leistung am 25.01.2005 erbracht und der

Klägerin einen Zuschuss zur Anschaffung eines behinderten gerechten Kfz bewilligt. Es spricht deshalb vieles dafür, dass die Beklagte mit ihrer Berufung jedenfalls im wesentlichen Umfang Erfolg haben kann.

Unter diesen Umständen besteht unter Abwägung einerseits des Interesses der Klägerin an der Vollstreckung des Urteils und andererseits des Interesses der Beklagten daran, vor endgültiger Klarstellung der Rechtslage nicht leisten zu müssen, Anlass die Vollstreckung aus dem mit der Berufung angefochtenen Urteil des SG Würzburg auszusetzen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193 Abs 4 SGG](#).

Diese Anordnung ist gemäß [Â§ 199 Abs 2 Satz 3 SGG](#) unanfechtbar; sie kann jedoch jederzeit aufgehoben werden.

Erstellt am: 18.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024